

Der Landkreis Saalekreis erlässt als zuständige Behörde auf der Grundlage von §§ 28b Abs. 3, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 Satz 1, 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (GDG LSA) die nachfolgende

### **Allgemeinverfügung**

In Ergänzung zu dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.4.2021 gilt im Gebiet des Landkreises Saalekreis Folgendes:

- I. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Inzidenzwert)
  1. Es wird festgestellt, dass nach den vom Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) der Landkreis Saalekreis am 20.4.2021 eine Sieben-Tage-Inzidenz von 236, am 21.4.2021 von 208 und am 22.4.2021 von 190 hatte.
  2. Damit hat der Landkreis Saalekreis an drei aufeinander folgenden Tagen den in § 28b Abs. 3 IfSG festgelegten Schwellenwert von 165 überschritten, womit Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1, 2, 3 IfSG, wie Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft, zu schließen sind.
  
- II. Ausnahmen von der Schließung für Förderschulen und Abschlussklassen nach § 28b Abs. 3 IfSG
  1. Von der Untersagung nach § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG sind alle Klassenstufen der Förderschulen und Abschlussklassen der nachstehenden Schulen:
    - a) die Klassenstufen 4 der Schulform Grundschule,
    - b) die Klassenstufen 9 mit Hauptschulabschluss und 10 mit Realschulabschluss der Schulformen Sekundarschule und Gemeinschaftsschule,
    - c) die Klassenstufen 11 und 12 der Schulform Gymnasium und
    - d) die Abschlussklassen der entsprechenden Bildungsgänge an den berufsbildenden Schulenausgenommen.
  2. Die Durchführung von Präsenzunterricht hat unter Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte zu erfolgen, wobei die Teilnahme am Präsenzunterricht nur für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zulässig ist, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.
  
- III. Notbetreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 des IfSG
  1. Die Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 des IfSG haben für die nachfolgend in Nr. 2 benannten betreuungsbedürftigen Kinder eine Notbetreuung einzurichten.
  2. Anspruch auf eine Notbetreuung nach Nr. 1 haben folgende Personengruppen:
    - a) alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der geistigen Entwicklung sowie Kinder mit einem zusätzlichen Anspruch nach § 8 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die aus familiären Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind,
    - b) Kinder, die nach einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Kindertageseinrichtung oder eine vergleichbare Einrichtung zu besuchen haben sowie in Pflegefamilien lebende Kinder,
    - c) Kinder und deren Sorgeberechtigte, die in die Eingewöhnungsphase in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, soweit ein Anspruch auf Notbetreuung bestehen würde,

- d) die zur Wahrnehmung der notwendigen Bildungs- und Betreuungsaufgaben erforderlichen Beschäftigten der jeweiligen Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Beschäftigte zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Dienstgeschäfte, sowie
- e) betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn ein Erziehungsberechtigter zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehört; diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung nicht gewährleistet werden kann.

Zur kritischen Infrastruktur gehören insbesondere die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kriseninterventionsverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903), bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr:

- aa) die gesamte Infrastruktur zur medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unternehmen (z. B. Pharmazeutische Industrie, Medizinproduktehersteller, MDK, Krankenkassen) und Unterstützungsbereiche (z. B. Reinigung, Essensversorgung, Labore und Verwaltung), des Justiz-, Maßregel- und Abschiebungshaftvollzugs, der Altenpflege, der ambulanten Pflegedienste, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 der BSI-Kriseninterventionsverordnung hinausgeht;
  - bb) Landesverteidigung (Bundeswehr), Parlament, Justiz (einschließlich Rechtsanwälte und Notare), Regierung und Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Polizei) einschließlich Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes, der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe sowie Einrichtungen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, [(freiwillige) Feuerwehr und Katastrophenschutz, Rettungsdienst], soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden;
  - cc) notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Medien, Presse, Post- und Telekommunikationsdienste (insbesondere Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Energie (z. B. Strom-, Wärme-, Gas- und Kraftstoffversorgung), Wasser, Chemie, Finanzen und Versicherungen (z. B. Bargeldversorgung, Sozialtransfers), ÖPNV, Schienenpersonenverkehr, Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes), der Landwirtschaft sowie der Versorgungseinrichtungen des Handels (Produktion, Groß- und Einzelhandel) jeweils einschließlich Zulieferung und Logistik;
  - dd) Personal von Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Aufrechterhaltung des Schul- und Notbetriebs, alleinerziehende Berufstätige, alleinerziehende Schülerinnen und Schüler, alleinerziehende Studierende, Beschäftigte in medizinischen, therapeutischen und ähnlichen Dienstleistungsbetrieben sowie Fußpflege, Friseur, Beratungspersonal der Schwangerschaftskonfliktberatung, des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
  - ee) Bestatter und Beschäftigte in den Krematorien.
- f) Der Landkreis Saalekreis kann Ausnahmen im Einzelfall, insbesondere für Härtefälle, zulassen.
3. Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern der unentbehrlichen Schlüsselpersonen ist der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder Dienstvorgesetzten oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen. Für eine ab 26.4.2021 erforderliche Notbetreuung kann die Bescheinigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums von einigen Tagen nachgereicht werden.
  4. Die Notbetreuung hat nach den geltenden Hygienevorgaben zu erfolgen. Insbesondere hat die Notbetreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 und 2 IfSG nach folgenden Maßstäben zu erfolgen:
    - a) Notbetreuung in den Einrichtungen
      - aa) Eine Zusammenlegung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen mit dem Ziel, Notbetreuungen zu konzentrieren, ist nicht zulässig, da dies den Regelungen zur Eindämmung der Infektionen widerspricht.

- bb) Das zwischen den Kindern und pädagogischen Fachkräften nicht umsetzbare Abstandsgebot ist seitens der pädagogischen Fachkräfte untereinander sowie zu den Eltern bzw. Dritten einzuhalten.
  - cc) Bei der Übergabe der Kinder an die Einrichtung sind die hygienischen Anforderungen sowie die Maßgaben für Aufenthalte in den Räumen einzuhalten. Die Einzelheiten legt der Träger der Einrichtung fest, er kann dies auf die Einrichtungsleitung übertragen.
  - dd) Kinder, die in eine Einrichtung in die Notbetreuung aufgenommen werden, müssen frei von Erkältungssymptomen sein. Das gilt nicht für Symptome, die auf ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankungen beruhen (Heuschnupfen und andere Allergien etc.).
  - ee) Elterngespräche sollen, soweit fachlich zu vertreten, verschoben und nicht in der Einrichtung geführt werden.
- b) Betreuungsumfang
- aa) Für den zeitlichen Umfang gilt grundsätzlich die im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit. Es ist jedoch der Appell an die Eltern zu richten, dass sie, soweit es ihnen möglich ist, freiwillig auf Betreuungszeit verzichten.
  - bb) Den Eltern, die zu Hause tätig sind und versichern, dass eine private Betreuung aufgrund ihrer Tätigkeit nicht möglich ist, soll Notbetreuung entsprechend der in *der Allgemeinverfügung* geregelten Fälle gewährt werden.
- c) Sondersituationen
- Die Anwesenheit von Eltern und Dritten, die beispielsweise Kindern bei chronischen Krankheiten wie z.B. Diabetes Medikamente geben, ist so kurz wie möglich zu halten und auf Orte außerhalb der Gruppenräume zu beschränken. Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist hier besonders wichtig.
- d) Arbeits- und Dienstpflicht
- aa) Die Arbeits- und Dienstpflicht sowie die Pflicht, die mit der Betriebserlaubnis oder Pflegeerlaubnis gestatteten Betreuungsangebote für die Notbetreuung vorzuhalten, gelten bis auf weiteres fort.
  - bb) Der Fortbestand der Arbeits- und Dienstpflicht bedingt nicht, dass das gesamte Personal in der Einrichtung anwesend sein muss.
  - cc) Sofern das in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegstellen vorhandene Personal nicht unmittelbar in die Notbetreuung eingebunden ist, ist es für vielfältige im Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag stehende pädagogische Aufgaben einsetzbar und einzusetzen.
- e) Personaleinsatz
- Im Hinblick auf den Personaleinsatz gilt, dass dieser in Verantwortung und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Trägers) für den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten geschieht.
- f) Der Landkreis Saalekreis kann zusätzliche oder ergänzende Regelungen treffen.

#### IV. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Rechtsverordnung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

#### V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.4.2021, 0:00 Uhr, in Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt nur für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landkreis Saalekreis, Domplatz 9, 06217 Merseburg, Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann immer an Werktagen am Montag, Mittwoch, Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr, Dienstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15 Uhr in der Kreisverwaltung Saalekreis, Bürgerinformation, Domplatz 9, 06217 Merseburg, eingesehen werden.

Merseburg, den 23.4.2021

Hartmut Handschak  
Landrat

**Hinweisbekanntmachung:**

Die o.g. Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt Nr. 18/2021 am 23.4.2021 unter <https://www.saalekreis.de/de/amtsblatt.html> gemäß § 3a VwVfG LSA bekanntgemacht worden.

Merseburg, den 23.4.2021

Hartmut Handschak  
Landrat